

UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

**GEÄNDERTER KOMPROMISS- UND VERGLEICHSPLAN
[AMENDED *PLAN OF COMPROMISE AND ARRANGEMENT*]**

**NACH MASSGABE DES
GESETZES ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN
(KANADA)
[*COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT (CANADA)*]**

16. Juni 2009

Dieser Plan, der im Rahmen des vom Antragsteller gemäß dem *Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften [Companies' Creditors Arrangement Act]*, R.S.C 1985, c. C-36, in der geänderten Fassung, eingeleiteten Verfahrens, das unter der Geschäftsnummer des Gerichts 08-CL-7878 eingetragen ist, wurde vom Gericht *Ontario Superior Court of Justice* (das „Gericht“) in keiner Weise genehmigt oder gebilligt. Das Gericht hat lediglich der Übersendung des Plans an die Gläubiger des Antragstellers zugestimmt, damit der Antragsteller eine Gläubigerversammlung abhalten kann, bei der die Gläubiger über die Genehmigung des Plans abstimmen können. Nichts in diesem Plan ist so zu interpretieren, als sei vom Gericht ein Urteil über den Inhalt des Plans ergangen.

GEÄNDERTER KOMPROMISS- UND VERGLEICHSPLAN

Bei diesem Schriftsatz handelt es sich um den Geänderten Kompromiss- und Vergleichsplan des Unternehmens Universal Settlements International Inc. (der „**Plan**“).

ARTIKEL 1 BEGRIFFSAUSLEGUNG

1.1 Begriffsbestimmungen

Sofern nicht anders angegeben oder es im Kontext erforderlich ist,

bedeutet „**abgesicherte Forderung**“ alle Forderungen oder Teile davon, die durch ein Sicherungsrecht, ein Pfand, ein Grundpfandrecht, ein Zurückbehaltungsrecht, eine Hypothek oder eine Belastung von Vermögenswerten des Antragstellers gesichert sind, jedoch nur im Umfang des Werts der Sicherheit für die Forderung, und um Missverständnisse auszuschließen: bei den Sicherungsrechten handelt es sich jeweils um eine gesicherte Forderung.

bedeutet „**Aktionäre**“ die Aktionäre des Antragstellers, nämlich The Brokerwise Group Inc. und 1508211 Ontario Inc.

sind „**Annuitäten**“ Annuitäten, die laut der Policen an den Antragsteller oder an Mills zahlbar sind.

bedeutet „**Anordnung**“ alle in diesem CCAA-Verfahren gerichtlich ergangenen Anordnungen.

bedeutet „**Anordnung über das Forderungsprozedere**“ die vom Gericht am 23. Januar 2009 im CCAA-Verfahren erlassene Anordnung.

bedeutet „**Anordnung über die Einberufung einer Versammlung**“ die am 11. Mai 2009 im CCAA-Verfahren ergangene Anordnung des Gerichts.

bedeutet „**Antragsteller**“ Universal Settlements International Inc.

bedeutet „**Aufwendungen für Verfahrenskosten**“ einen Betrag, der (i) die Summe von USD 500.000 nicht übersteigen darf, die nach Absatz 4.5 dieses Plans vom Treuhandkonto des Monitors beigesteuert wird zur Deckung der Anwaltskosten und Auslagen des Antragstellers in den Gerichtsverfahren und (ii) die nach Absatz 2.5 dieses Plans in das Treuhandkonto des Monitors zu zahlenden Treuhandgelder, die zur Deckung eventueller zusätzlicher Anwaltskosten und Auslagen des Antragstellers in den Gerichtsverfahren zu verwenden sind.

hat „**Bargeldbestände**“ die diesem Begriff unter Absatz 2.4 dieses Plans zugeordnete Bedeutung.

bedeutet „**Bewertungsstichtag**“ den 23. Januar 2009.

bedeutet „**Billigungsbeschluss**“ eine gerichtliche Anordnung dahingehend, dass der Antragsteller mit den Bedingungen einverstanden ist und dieser Plan vom Monitor genehmigt und akzeptiert wird.

bedeutet „**CCAA**“ das *Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften [Companies' Creditors Arrangement Act]*, R.S.C 1985, c. C-36, in der geänderten Fassung.

bedeutet „**CCAA-Verfahren**“ das vom Antragsteller beim obersten Gericht von Ontario (Handelsabteilung), dem *Ontario Superior Court of Justice, Toronto (Commercial List)* unter dem Geschäftszeichen Nr. 08-CL-7878 nach dem CCAA eingeleitete Verfahren.

bedeutet „**Direktor**“ jeden Direktor des Antragstellers am Tag der Erstellung dieses Plans, und der Begriff „**Direktor**“ umfasst alle diese Direktoren.

bedeutet „**Ausschüttungen**“ die Beträge, die zur Ausschüttung an Käufer und nicht bevorrechtigte Gläubiger aus dem Käufer-Pool, dem ROI-Pool bzw. dem Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger bereit stehen.

bedeutet „**Erfolgsprämie**“ diejenige Erfolgsprämie, die gemäß Absatz 4.10 und Anhang B dieses Plans gegebenenfalls an den Antragsteller zahlbar ist.

bedeutet „**Erstanordnung**“ die vom Gericht im CCAA-Verfahren erlassene Anordnung vom 2. Dezember 2008.

bedeutet „**Erstanordnungstag**“ den 2. Dezember 2008.

hat „**fällig**“ folgende Bedeutung: eine Police wird fällig, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, verstirbt, und die Begriffe „**Fälligkeit**“ und „**fällige Police**“ haben die entsprechende Bedeutung.

bedeutet „**Forderung**“ (i) jeder Anspruch einer Person gegen den Antragsteller im Zusammenhang mit einer Verschuldung, Verbindlichkeit oder Verpflichtung jeder Art seitens des Antragstellers, ob diese nun liquidiert, nicht liquidiert, feststehend, fällig, nicht fällig, strittig, unstrittig, legal, gerecht, gesichert, ungesichert, gegenwärtig, zukünftig, bekannt oder unbekannt ist und aufgrund einer Bürgschaft, Sicherheit oder sonstig besteht und ob ein solcher Anspruch vollstreckbar ist; dazu gehört der Anspruch oder die Fähigkeit einer Person, eine Forderung an Dritte, eine Schadenersatzforderung oder sonstige Forderung geltend zu machen im Hinblick auf jede Sache, Klage, Rechtssache oder Begründung oder auf schuldrechtliche Ansprüche, ob diese nun gegenwärtig bestehen oder in der Zukunft beginnen und bei denen die Verschuldung, Verbindlichkeit oder Verpflichtung ganz oder teilweise auf Fakten basieren, die am oder vor dem Bewertungsstichtag bestanden oder bei denen es sich um Forderungen handelt, die in einem Konkursverfahren nachweisbar gewesen wären, wenn der Antragsteller am Bewertungsstichtag in Konkurs gegangen wäre (jede „Forderung“ und kollektiv „Forderungen“), und (ii) jeder Anspruch einer Person gegen die Direktoren des

Antragstellers, der sich auf die Forderungen bezieht, für die die Direktoren des Antragstellers in ihrer Eigenschaft als Direktoren kraft Gesetzes zahlungspflichtig sind; dabei gilt einschränkend, dass die Begriffe „Forderung“ und „Forderungen“ keine (i) unberührten Forderungen und (ii) keine in den Gerichtsverfahren geltend gemachten Forderungen umfassen.

bedeutet „**Geldaufnahme**“ jede Geldaufnahme, die zur Zahlung der Prämien, der Sachverständigenhonorare, der Verwaltungsgebühr und/oder des Honorars von Mills erfolgt und die nach Maßgabe des Absatzes 4.4 dieses Plans gestattet ist.

bedeutet „**Geldaufnahmekosten**“ die Kosten, die im Zusammenhang mit der Geldaufnahme entstehen.

bedeutet „**Gericht**“ das oberste Gericht von Ontario (Handelsabteilung), das *Ontario Superior Court of Justice (Commercial List)* in Kanada.

hat „**Gerichtsverfahren**“ die diesem Begriff unter Absatz 2.3 dieses Plans zugeordnete Bedeutung.

bedeutet „**Gläubiger**“ alle Käufer, nicht bevorrechtigten Gläubiger sowie alle sonstigen Personen, die eine Forderung geltend machen, und der Begriff „**Gläubiger**“ umfasst alle diese Personen.

bedeutet „**Gläubigergenehmigung**“ die Genehmigung dieses Plans durch jede Gläubigerklasse.

bedeutet „**Käufer**“ eine Person, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit dem Antragsteller oder mit einem Vermittler einen Anteil an einer Zweitmarkt-Lebensversicherung erworben hat und von der der Antragsteller aus diesem Grunde Gelder erhalten hat.

bedeutet „**Käufer-Policen**“ diejenigen Anteile an Lebensversicherungs-Policen, die nach den Akten und Unterlagen des Antragstellers oder von Mills zum Bewertungsstichtag einem Käufer zugeordnet waren; diese schließen jedoch nicht die Anteile von Käufern an Policen mit ein, die sich im M-Series Trust oder im USII Trust befinden.

bedeutet „**Käufer-Pool**“ einen Gelder-Pool, der eingerichtet wurde, damit die Käufer, wie unter Absatz 4.6 dieses Plans beschrieben, eine Rendite auf ihre ursprüngliche Kapitalanlage erzielen.

bedeutet „**Klassen**“ die Gläubigerklassen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Plans diesen Plan prüfen, darüber abstimmen und nach diesem Plan Ausschüttungen erhalten.

hat „**Kosten**“ die diesem Begriff unter Absatz 4.2 dieses Plans zugeordnete Bedeutung.

hat „**Kostenreserve**“ die diesem Begriff unter Absatz 4.3 dieses Plans zugeordnete Bedeutung.

bedeutet „**Krone**“ Ihre Majestät die Königin im Interesse Kanadas und jeder kanadischen Provinz.

bedeutet „**Mills**“ die Firma Mills, Potoczak & Company in ihrer Funktion als Handlungsbeauftragter für die Policen in den Vereinigten Staaten von Amerika im Auftrag des Antragstellers.

bedeutet „**Monitor**“ die Firma Ernst & Young Inc., einzig und allein ihrer Funktion als Monitor nach Maßgabe der Erstanordnung und nicht in privater Funktion.

handelt es sich bei dem „**M-Series Trust**“ um den Trust, der entsprechend eines Rahmen-Trust-Vertrags vom 21. März 2008 zwischen Universal Settlements International Inc. und Mills (entsprechend nachfolgender Definition) eingerichtet wurde.

bedeutet „**nachgewiesene Forderung**“ diejenigen Forderungen von Gläubigern, bei denen es sich nach der diesem Begriff in der Anordnung über das Forderungsprozedere zugeschriebenen Bedeutung um nachgewiesene Forderungen handelt.

hat „**nicht ausgeschüttete Ausschüttungen**“ die diesem Begriff unter Absatz 5.5 dieses Plans zugeordnete Bedeutung

bedeutet „**nicht bevorrechtigte Gläubiger**“ alle Gläubiger mit Ausnahme der Käufer

bedeutet „**Person**“ alle Einzelpersonen, Personengesellschaften, Joint-Ventures, Trusts, Unternehmen, nicht eingetragene Organisationen, Regierungsstellen oder Behörden oder damit verbundene Stellen sowie alle sonstigen Rechtspersönlichkeiten jeder Art und Konstituierung.

bedeutet „**Plan**“ diesen vom Antragsteller in Übereinstimmung mit der Erstanordnung und dem CCAA eingereichten Kompromiss- und Vergleichsplan, der von Zeit zu Zeit eventuell geändert, modifiziert oder ergänzt wird.

bedeutet „**Plan-Rundschreiben**“ ein Rundschreiben mit Datum vom 5. Mai 2009, das eine Zusammenfassung dieses Plans sowie Erörterungen dazu zum Inhalt hat.

bedeutet „**Policen**“ Käufer-Policen und unternehmenseigene Policen.

bedeutet „**Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger**“ einen Pool von Geldern, der, wie unter Absatz 4.8 dieses Plans beschrieben, zur Vornahme von Ausschüttungen an nicht bevorrechtigte Gläubiger eingerichtet wurde.

bedeutet „**Pools**“ Käufer-Pool, ROI-Pool und Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger zusammengefasst.

bedeutet „**Prämien**“ die vom Antragsteller zu zahlenden Beträge zur Beibehaltung der Policen, beruhend auf den vom Antragsteller und von Mills durchgeführten Ermittlungen.

bedeutet „**Prämienreserven**“ die Gelder, die früher zur Zahlung der Prämien bestimmter Policen gesondert geführt wurden.

bedeutet „**ROI-Pool**“ [*Return On Investment* – Kapitalrendite] einen Rendite-Pool, der eingerichtet wurde, damit die Käufer, wie unter Absatz 4.7 dieses Plans beschrieben, eine Rendite auf ihre ursprüngliche Kapitalanlage erzielen.

hat „**Sachverständigenhonorare**“ die diesem Begriff unter Absatz 2.6 dieses Plans zugeordnete Bedeutung.

bedeutet „**Sicherungsrechte**“ das Verwaltungssicherungsrecht und das Sicherungsrecht der Direktoren entsprechend der in der Erstanordnung angegebenen Bestimmung dieser Begriffe.

Bedeutet „**Steuerrückzahlungen**“ alle Steuerrückzahlungen einschließlich der Umsatzsteuerrückzahlungen, die zu jedem beliebigen Zeitpunkt beim Antragsteller eingehen und sich auf den vor dem Erstanordnungstag liegenden Zeitraum beziehen.

bedeutet „**Tag der Implementierung des Plans**“ den Werktag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem alle unter Absatz 6.2 dieses Plans aufgeführten Auflagen erfüllt wurden, oder um den später in der Zukunft liegenden Tag, den der Antragsteller und der Monitor eventuell schriftlich vereinbaren, und der Begriff „**Implementierung des Plans**“ hat die entsprechende Bedeutung.

bedeutet „**TPI-Einkünfte**“ die Nettoeinkünfte aus dem Verkauf des TPI-Portfolios, der per gerichtlicher Anordnung vom 23. Dezember 2009 genehmigt wurde.

bedeutet „**Treuhandgelder**“ die Gelder, die nach einem einstweiligen Schiedsspruchs des Schlichters vom 16. Januar 2007 in Sachen Schlichtungsverfahren zwischen den Antragstellern The Brokerwise Group Inc. und 1508211 Ontario Inc. und den Antragsgegnern Antonio Duscio und Martina Capital Corporation auf ein Treuhandkonto gezahlt wurden, und der Begriff „Treuhandgelder“ umfasst (i) alle zuvor aus den Treuhandgeldern an Antonio Duscio gezahlten Beträge, die er später wieder den Treuhandgeldern zugeführt hat und (ii) alle auf die Treuhandgelder gezahlten Zinsen oder Einkünfte daraus abzüglich anfallender Steuern.

bedeutet „**Treuhandkonto des Monitors**“ ein vom Antragsteller bei einer kanadischen Bank eingerichtetes Bankkonto, auf das (ab der Implementierung des Plans und danach) die Bargeldbestände, alle Versicherungseinkünfte, alle Verfahrenseinnahmen und alle TPI-Einkünfte eingezahlt werden.

hat „**unberührte Forderungen**“ die Bedeutung, die diesem Begriff unter Absatz 2.6 dieses Plans zugeordnet wurde, und der Begriff „unberührte Forderung“ umfasst alle derartigen unberührten Forderungen.

bedeutet „**unternehmenseigene Policen**“ die Anteile an Lebensversicherungs-Policen, die nach den Akten und Unterlagen des Antragstellers oder von Mills zum Bewertungsstichtag keinem Käufer zugeordnet waren und auf die einzig und allein der

Antragsteller einen Anspruch hat; dazu gehören alle Anteile des Antragstellers an Policen, die sich im USII Trust befinden.

bedeutet „**ursprüngliche Kapitalanlage**“ das von einem Käufer ursprünglich eingelegte Kapital entsprechend der Betragsermittlung nach der Anordnung über das Forderungsprozedere oder einer nachfolgenden Anordnung und schließt keine Zinsen und keine Rendite auf dieses ursprünglich eingelegte Kapital mit ein.

handelt es sich bei dem „**USII Trust**“ um den Trust, der entsprechend eines Treuhandvertrags vom 30. Juni 2008 zwischen Universal Settlements International Inc. und Valenzano & Pillo LLP eingerichtet wurde.

bedeutet „**Veräußerungsverfahren**“ ein Veräußerungsverfahren, das der Monitor nach Maßgabe des Absatzes 4.9 dieses Plans und nach Erfüllung der in diesem Absatz enthaltenen Bedingungen eventuell durchführt.

bedeutet „**Verfahrenseinnahmen**“ alle Einkünfte, die beim Antragsteller aufgrund der Entscheidung oder Beilegung eines oder beider Gerichtsverfahren eingehen und schließt alle vom Antragsteller im Rahmen der Gerichtsverfahren wiedererlangten Kosten mit ein, beinhaltet jedoch nicht die nach Maßgabe des Absatzes 2.5 dieses Plans auf das Treuhandkonto des Monitors zu zahlenden Treuhandgelder.

bedeutet „**Vermittler**“ [*Agent*] jede Person, durch deren Handlungen der Kauf einer Zweitmarkt-Lebensversicherung an einen Käufer vermittelt wurde; dies schließt im Sinne dieses Plans die Firma Universal Settlements Vermögensberatung GmbH mit ein.

bedeutet „**Versicherungsleistungen im Todesfall**“ alle Gelder, die beim Antragsteller vor dem Tag der Implementierung des Plans aus fälligen Policen eingehen bzw. eingegangen sind und die dem Antragsteller am Tag der Implementierung des Plans nach wie vor zur Verfügung stehen.

bedeutet „**Vereinbarung über das Treuhandkonto des Monitors**“ die nach Absatz 4.2 dieses Plans zwischen dem Monitor und dem Antragsteller zu unterzeichnende Vereinbarung.

bedeutet „**Verwaltungsgebühr**“ die in Anhang A dieses Plans dargelegte Verwaltungsgebühr für die ebenfalls in Anhang A dieses Plans dargelegten Tätigkeiten, die jeden Monat (oder eines Teils davon) im voraus an den Antragsteller vom Treuhandkonto des Monitors zu zahlen sind, und zwar beginnend ab dem Tag der Implementierung des Plans und, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, bis (i) zu dem Tag, an dem einhundert Prozent (100 %) der ursprünglichen Kapitalanlage der Käufer ausgezahlt wurde, (ii) sechs Jahre seit dem Tag der Implementierung des Plans vergangen sind oder (iii) eine anderslautende gerichtliche Anordnung ergeht.

bedeutet „**Versammlung**“ und „**Versammlungen**“ die Gläubigerversammlung oder Gläubigerversammlungen, die nach dem CCAA zwecks Prüfung dieses Plans und zur Abstimmung darüber einberufen wird bzw. werden.

bedeutet „**Versicherungseinkünfte**“ die Todesfalleistungen aus fälligen Policen, alle Annuitäten, Zinsen und Dividenden, alle rückerstatteten Prämien sowie alle sonstigen Beträge, die von Versicherungen im Zusammenhang mit den fälligen Policen gezahlt wurden.

bedeutet „**Werktag**“ jeden Tag mit Ausnahme von Samstag und Sonntag, an denen die Banken in Toronto, Ontario/Kanada gewöhnlich geöffnet sind.

bedeutet „**Zeitpunkt des Inkrafttretens**“ 12.00 Uhr mittags (*Eastern Standard/Daylight Time*) am Tag der Implementierung des Plans.

bedeutet „**Zweitmarkt-Lebensversicherung**“ [*Life Settlement*] eine finanzielle Transaktion, bei der die Eigentümer von Lebensversicherungs-Policen ihren rechtlichen Anspruch auf die Versicherungsleistungen zu einem unter dem Nennwert (Versicherungssumme) der jeweiligen Police liegenden Betrag an Dritte verkaufen.

1.2 Struktur

Sofern nicht anders angegeben oder es im Kontext erforderlich ist, gilt für diesen Plan:

- (a) die Aufteilung des Plans in Artikel und Absätze sowie die Verwendung von Überschriften erfolgt nur zur Vereinfachung der Referenzierung und berührt weder die Struktur noch die Auslegung des Plans;
- (b) Ausdrücke wie „gemäß dieses Plans“ und „nach Maßgabe dieses Plans“ beziehen sich auf diesen Plan und nicht auf einen bestimmten Artikel oder einen bestimmten Absatz oder Anhang dieses Plans, und Verweise auf „Artikel“, „Absätze“ und „Anhänge“ beziehen sich auf „Artikel“, „Absätze“ und „Anhänge“ dieses Plans;
- (c) Wörter im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt, und Wörter in einem bestimmten Geschlecht schließen alle Geschlechter ein;
- (d) das Wort „einschließlich“ bedeutet „einschließlich und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden“;
- (e) der Verweis auf ein Gesetz bezieht sich auf eben dieses Gesetz in der gegenwärtigen Fassung oder in der geänderten, wieder in Kraft gesetzten oder ersetzten Fassung, die eventuell von Zeit zu Zeit erfolgt, und schließt alle darin enthaltenen Bestimmungen mit ein;
- (f) der Verweis auf eine Vereinbarung, einen Vertrag oder ein sonstiges Schriftstück bezieht sich auf diesen Schriftsatz in der geänderten, ergänzten, neu verfassten oder ersetzten Fassung, die eventuell von Zeit zu Zeit erfolgt;

- (g) die Dollarangaben beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die kanadische Währung;
- (h) nicht ausgeschüttete Ausschüttungen gelten ab dem Tag der Zahlung der Ausschüttung als gezahlt, auf den sie sich beziehen, um bestimmen zu können, (A) wann die Einzahlungen in den Käufer-Pool enden und Einzahlungen in den ROI-Pool beginnen, (B) wann eine Umbuchung vom Käufer-Pool zum ROI-Pool nach Maßgabe von Absatz 4.10(a) dieses Plans erfolgen soll, (C) ob und wann die erste Erfolgsprämie (von USD 1.000.000) gezahlt werden soll und (D) ab welchem Tag die Verwaltungsgebühr nicht mehr gezahlt wird; und
- (i) die Zeitangaben beziehen sich auf die Ortszeit in Toronto, Ontario/Kanada.

1.3 Umrechnung

Die Forderungen der Käufer bestehen in US-Dollar und können gänzlich in US-Dollar abgewickelt werden. Alle Zahlungen an Käufer nach diesem Plan erfolgen in US-Dollar. Die Forderungen nicht bevorzogter Gläubiger, die nicht in kanadischem Dollar sondern einer anderen Währung geltend gemacht werden, sind in kanadische Dollar umzurechnen und zwar zu dem am Bewertungsstichtag um 12.00 Uhr von der Bank of Canada angegebenen Devisenkurs.

1.4 Gleichstellungsbestimmungen

Die Gleichstellungsbestimmungen dieses Plans sind nicht widerlegbar; sie sind endgültig und unwiderrufbar.

1.5 Datum für jedes Gerichtsverfahren

Sollte es sich bei einem Tag, an dem eine Person Maßnahmen nach diesem Plans ergreifen muss, nicht um einen Werktag handeln, dann müssen diese Maßnahmen am nächsten darauffolgenden Werktag ergriffen werden.

1.6 Anhänge

Folgende Schriftsätze sind diesem Plan angehängt:

Anhang A	Auszuführende Verwaltungstätigkeiten
Anhang B	Methode bei der Zahlung von Ausschüttungen aus dem ROI-Pool

ARTIKEL 2

ZWECK UND WIRKUNG DIESES PLANS

2.1 Zweck

Zweck dieses Plans ist es, einen Kompromiss und Vergleich hinsichtlich aller Forderungen zu bewirken.

2.2 Übersicht

Diese Übersicht soll den Plan für den Leser verständlicher machen. Es wird auch auf das Plan-Rundschreiben verwiesen, das weitere Informationen über den Plan enthält. Sollte die unter Absatz 2.2 dieses Plan-Rundschreibens bereitgestellte Übersicht im Widerspruch zu den sonstigen Bestimmungen dieses Plans stehen, dann haben diese sonstigen Bestimmungen Vorrang. Sollte das Plan-Rundschreiben im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Plans stehen, dann hat der Plan Vorrang.

Die Struktur des Plans und der nach diesem Plan erfolgende Fluss der Gelder kann wie folgt zusammengefasst werden:

- (a) Zum Zeitpunkt der Implementierung dieses Plans werden alle Bargeldbestände, Verfahrenseinnahmen und Restbestände aus TPI-Einkünften in das Treuhandkonto des Monitors eingezahlt. Alle von den verschiedenen Versicherungsgesellschaften eingehenden Versicherungseinkünfte werden nach wie vor vom Antragsteller oder von Mills entgegengenommen, die diese Gelder jeweils zugunsten dieses Plans treuhänderisch in Empfang nehmen und diese Versicherungseinkünfte jeweils unverzüglich auf das Treuhandkonto des Monitors einzahlen.
- (b) Nach Maßgabe der unter Absatz 6.2(e) genannten Treuhanderklärung wird der Antragsteller mit Wirksamkeit ab dem Tag der Implementierung dieses Plans erklären, dass er alle Policen, Versicherungseinkünfte, Bargeldbestände, Verfahrenseinnahmen, Restbestände aus TPI-Einkünften und alle sonstigen, auf das Treuhandkonto des Monitors einzuzahlenden Beträge zugunsten der Begünstigten nach diesem Plan zu treuen Händen verwalten und mit den Policen, Versicherungseinkünften, Bargeldbeständen, Verfahrenseinnahmen, Steuerrückzahlungen, Restbeständen aus TPI-Einkünften und allen sonstigen, auf das Treuhandkonto des Monitors einzuzahlenden Beträgen nur nach der in diesem Plan genannten Weise verfahren wird. Nach Maßgabe der Treuhanderklärung ändert keine Modifizierung des Plans etwas an der Tatsache, dass die Policen für die Begünstigten dieses Plans zu treuen Händen verwaltet werden.
- (c) Der Monitor und der Antragsteller schließen die Vereinbarung über das Treuhandkonto des Monitors ab.
- (d) Der überwiegende Teil der im Treuhandkonto des Monitors befindlichen Gelder wird zur Zahlung von Ausschüttungen an Käufer und nicht bevorrechtigte

Gläubiger nach Maßgabe dieses Plans zur Verfügung stehen. Die im Treuhandkonto des Monitors befindlichen Gelder werden jedoch nach Maßgabe des Absatzes 4.2 dieses Plans auch zur Deckung bestimmter begrenzter Kosten verwendet, nämlich (i) fällige Versicherungsprämien, (ii) Geldaufnahmekosten, (iii) Sachverständigenhonorare, (iv) die Verwaltungsgebühr und das Honorar von Mills, (v) die Aufwendungen für Verfahrenskosten, und (vi) die unberührten Forderungen.

- (e) Nach Maßgabe des Absatzes 4.3 dieses Plans wird auf dem Treuhandkonto des Monitors eine Kostenreserve beibehalten. Sobald die im Trust-Konto des Monitors befindlichen Gelder die Kostenreserve um USD 5 Millionen oder mehr übersteigen, werden 96,15 % dieses Überschusses zum Käufer-Pool (bzw. zum ROI-Pool) transferiert, wobei diese überschüssigen Gelder zur Zahlung von Ausschüttungen an Käufer verwendet werden; 3,85 % dieses Überschusses werden in den Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger transferiert und zur Zahlung von Ausschüttungen an nicht bevorrechtigte Gläubiger verwendet.
- (f) Infolge der mit der Zahlung von Ausschüttungen verbundenen Kosten ist zu erwarten, dass Ausschüttungen jährlich und keinesfalls häufiger als halbjährlich gezahlt werden; in jedem Fall werden Ausschüttungen nur dann gezahlt, wenn entsprechende Gelder vorhanden sind.
- (g) Ausschüttungen werden bis zu dem Zeitpunkt aus dem Käufer-Pool bestritten, an dem allen Käufern zusammengefasst einhundert Prozent (100 %) ihrer ursprünglichen Kapitalanlage gezahlt wurde. Die Ausschüttungen aus dem Käufer-Pool werden auf der Grundlage der ursprünglichen Kapitalanlage ermittelt und ausgezahlt; Zinsen und sonstige Renditen werden dabei nicht berücksichtigt. Nach Ansicht des Antragstellers werden im Laufe eines Zeitraums von etwa sechs Jahren genügende Ausschüttungen aus dem Käufer-Pool gezahlt werden können, um den Käufern einhundert Prozent (100 %) ihrer ursprünglichen Kapitalanlage zu zahlen.
- (h) Nachdem die Käufer einhundert Prozent (100 %) ihrer ursprünglichen Kapitalanlage erhalten haben, wird der ROI-Pool mit Geldmitteln aus dem Treuhandkonto des Monitors versehen, sofern weitere Gelder vorhanden sind. Außerdem hat der Antragsteller Anspruch auf eine Erfolgsprämie, wenn den Käufern, wie unter Absatz 4.10 dieses Plans beschrieben, einhundertundzehn Prozent (110 %) ihrer ursprünglichen Kapitalanlage gezahlt wurde.
- (i) Durch die Ausschüttungen aus dem ROI-Pool erzielen die Käufer eine Rendite aus ihrer Kapitalanlage, die über die ursprüngliche Kapitalanlage hinausgeht; bei der Zahlung dieser Ausschüttungen wird nach der in Anhang B dieses Plans dargestellten Methode verfahren.
- (j) Ausschüttungen an nicht bevorrechtigte Gläubiger werden aus dem Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger bestritten und beruhen auf den nachgewiesenen Forderungen dieser nicht bevorrechtigten Gläubiger.

- (k) Ein die Policen betreffendes Veräußerungsverfahren kann, wie unter Absatz 4.9 dieses Plans dargelegt, unter sachgemäßen Umständen durchgeführt werden.

2.3 Vorteile dieses Plans

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass der Plan mehrere Vorteile für die Gläubiger bietet und eine Maximierung der Ausschüttungen zur Folge hat, die den Gläubigern zur Verfügung stehen. Der Antragsteller hat die folgenden Vorteile einer erfolgreichen Implementierung des Plans ermittelt:

- (a) Dieser Plan wird einen Liquidationsverkauf des Policen-Portfolios des Antragstellers verhindern. Der Antragsteller glaubt, dass ein solcher Liquidationsverkauf einen Nettoerlös erbringen würde, der weit unter dem Betrag läge, den dieser Plan den Gläubigern einbringt und weit unter der ursprünglichen Kapitalanlage der Käufer.
- b) Der Antragsteller und Mills sind mit dem Policen-Portfolio äußerst vertraut und haben dieses Portfolio seit der Auflegung gehandhabt und verwaltet. Von daher gibt es bestehende Verfahren und Vorgehensweisen, darunter Datenbanken, Dokumentenverwaltungssysteme, Protokolle zur Überwachung der Versicherten und sonstige technologische Systeme, die auf die effektive Verwaltung des Portfolios ausgerichtet sind. Außerdem verfügen der Antragsteller und Mills über qualifizierte Mitarbeiter, die eine Beziehung zu den Versicherungsgesellschaften, den Vermittlern und den Versicherten aufgebaut haben und die routinemäßig Prämienzahlungen bearbeiten, die Lebensumstände der Versicherten überprüfen und die Todesfallleistungen bearbeiten.
- (c) Dieser Plan wird es dem Antragsteller auch ermöglichen, die Aufwendungen für Verfahrenskosten zur Weiterführung der beiden Gerichtsverfahren zu verwenden (wobei es sich bei den beiden derzeit anhängigen Gerichtsverfahren (die „**Gerichtsverfahren**“) um *Universal Settlements International Inc.* gegen *James Torchia*, *Marc Celello* und *National Viaticals Inc.* (United States District Court, Western District of Michigan, Geschäftszeichen des Gerichts: 1:07-cv-1243) sowie um *Universal Settlements International Inc.* gegen *Antonio Duscio et al.* (Ontario Superior Court of Justice, Geschäftszeichen des Gerichts: 06-CV-323645 PD3) handelt, von denen nach Ansicht des Antragstellers ein Nettorückgewinn zu erwarten ist. Die potenziellen Vorteile der Gerichtsverfahren gehen möglicherweise verloren, wenn der Antragsteller den Betrieb nicht weiterführt. Wie unter Absatz 4.5 dieses Plans dargelegt, fließen alle Verfahrenseinnahmen in das Treuhandkonto des Monitors.
- (d) Eine Zweitmarkt-Lebensversicherungs-Transaktion beginnt gewöhnlich mit der Unterzeichnung eines Kaufvertrags zwischen Antragsteller und Käufer. Die in den Kaufverträgen des Antragstellers aufgeführten Bedingungen wurden mit der Zeit geringfügig den wechselnden Produkten angepasst. Die Bedingungen vieler Kaufverträge sind in mancher Hinsicht zweideutig, und bei manchen Käufern bestehen gewisse Zweifel, ob sie (i) nur einen Anspruch als ein Gläubiger des

Antragstellers und keinen direkten Anspruch auf die vom Antragsteller in ihrem Auftrag erworbenen Policen haben, oder ob sie (ii) einen direkten Anspruch auf die vom Antragsteller in ihrem Auftrag erworbenen Policen haben. Mit Ausnahme der Lebensversicherungs-Policen im M-Series Trust oder im USII Trust, die für die jeweiligen Käufer zu treuen Händen verwaltet werden, werden im Sinne dieses Plans alle Käufer wie Gläubiger behandelt. Der Antragsteller ist der festen Überzeugung, dass die Genehmigung und Implementierung des Plans für die Käufer insgesamt gewinnbringender sein wird, als wenn diese ein direktes Eigentums- oder Nießbrauchsrecht an den zuvor den Käufern zugeordneten Policen geltend machten.

2.4 Bargeldbestände werden auf das Treuhandkonto des Monitors eingezahlt.

Der Antragsteller geht davon aus, dass zum Ablauf des Geschäftstags 25. Juni 2009, dem veranschlagten Tag der Implementierung dieses Plans, eine Summe in Höhe von USD 8,7 Millionen zur Einzahlung auf das Treuhandkonto des Monitors zur Verfügung stehen wird, wobei diese Summe aus (i) Barmitteln in Händen des Antragstellers am Tag der Implementierung dieses Plans, (ii) Prämienreserven und (iii) Versicherungsleistungen im Todesfall (kollektiv die „**Bargeldbestände**“) besteht“).

2.5 Treuhandgelder

Die Aktionäre haben sich einverstanden erklärt, dass sämtliche Treuhandgelder, die an die Aktionäre oder den Antragsteller freigegeben werden, dem Treuhandkonto des Monitors zugeführt werden. Alle Treuhandgelder sowie eventuelle Teilbeträge davon werden nach der Freigabe aus der Treuhandverwaltung gemäß einer vom Antragsteller und den Aktionären auszufertigenden Anweisung direkt in das Treuhandkonto des Monitors eingezahlt. Sollte der gesamte Betrag oder ein Teil dieses Betrags zur Deckung der Anwaltskosten des Antragstellers und der Aufwendungen für die Gerichtverfahren erforderlich sein, dann ist der Antragsteller, nachdem er dem Monitor eine Kopie einer Rechnung oder ähnlichen schriftlichen Bestätigung über den zu zahlenden Betrag vorgelegt hat, zur Freigabe des gesamten Betrags oder eines Teils dieses Betrags zu diesem Zweck berechtigt. Werden die Treuhandgelder nicht zur Deckung der Anwaltskosten des Antragstellers und der Aufwendungen für die Gerichtsverfahren benötigt, dann werden 50 % der verbliebenen Treuhandgelder direkt an die Aktionäre gezahlt, und die restlichen 50 % dieser Gelder verbleiben im Treuhandkonto des Monitors und werden nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen dieses Plans ausgeschüttet. Der Monitor ist nicht verpflichtet, die Angemessenheit einer Bitte um Freigabe eines Betrags zu prüfen, der zur Deckung der Anwaltskosten des Antragstellers bestimmt ist und der der Summe der Treuhandgelder entspricht, die dem Treuhandkonto des Monitors zugeführt wurden.

2.6 Unberührte Forderungen

Folgende Forderungen, Verbindlichkeiten oder sonstigen Verpflichtungen seitens des Antragstellers bleiben von diesem Plan unberührt, es sei denn, sie werden ausdrücklich in einer gerichtlichen Anordnung erfasst:

- (a) *Nach der Einleitung des Verfahrens bereitgestellte Waren und Dienstleistungen* – die Forderungen, die aus der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen nach dem Erstanordnungstag und vor der Implementierung des Plans entstehen;
- (b) *Sachverständige* – die Forderungen des Monitors und der Rechtsberater des Antragstellers und des Monitors für Honorare und Auslagen (die „**Sachverständigenhonorare**“), die entstanden sind oder entstehen im Zusammenhang mit (i) dem CCAA-Verfahren, (ii) der Ausarbeitung, Genehmigung und Durchführung dieses Plans und (iii) der Wiedergewinnung der Versicherungseinkünfte und des Schutzes der Policen; davon ausgenommen sind in allen Fällen die Honorare und Auslagen, die in Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren stehen.
- (c) *Direktoren und Handlungsbevollmächtigte* – die Entschädigungsforderungen von Einzelpersonen, bei denen es sich um gegenwärtige Handlungsbevollmächtigte oder Direktoren des Antragstellers handelt, gemäß der Schadensersatzregelung des Antragstellers.
- (d) *Abgesicherte Gläubiger* – die abgesicherte Forderung einer jeden Person.
- (e) *Versicherte Forderungen* – die Forderungen, die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsablaufs gegen den Antragsteller geltend gemacht werden und die von Versicherungen abgedeckt werden, die der Antragsteller unterhält („versicherte Forderungen“), darunter auch diejenigen Forderungen oder Teile von Forderungen, die geringer sind als der von diesen Versicherungen geforderte Eigenanteil, jedoch mit der Einschränkung, dass der Antragsteller nicht verpflichtet ist, Verbindlichkeiten nachzukommen, die mit Eigenanteilsbeträgen in Verbindung stehen, die am oder vor dem Erstanordnungstag entstanden. Um Missverständnisse auszuschließen: Versicherte Forderungen können nur gegen die entsprechende Versicherungsgesellschaft geltend gemacht werden, und weder die Person, die eine versicherte Forderung geltend macht, noch die Versicherungsgesellschaft selbst (ob nun durch Abtretung einer Forderung oder anderweitig) hat bezüglich versicherter Forderungen einen Regressanspruch gegen den Antragsteller oder kann im Sinne dieses Plans eine nachgewiesene Forderung geltend machen.
- (f) *Forderungen der Krone* – Forderungen der Krone nach Maßgabe des Unterabsatzes 18.2(1) des CCAA.

2.7 Betroffene Personen

Zum Zeitpunkt der Implementierung dieses Plans erlangt der Plan Rechtskraft und ist für den Antragsteller, die Gläubiger und alle sonstigen, von den Bestimmungen dieses Plans betroffenen Personen bindend.

Mit Ausnahme der unternehmenseigenen Policen berührt dieser Plan keine Policen, die sich im M-Series Trust oder im USII Trust befinden, da diese Policen im Namen der Käufer dieser Policen treuhänderisch verwahrt werden. Um Missverständnisse auszuschließen: dieser Plan

berührt, regelt durch Kompromisse und hebt die Forderungen auf, die seitens der Käufer dieser Policen möglicherweise gegen den Antragsteller oder sonstige Personen bestehen.

2.8 Nicht von diesem Plan betroffene Personen

Insofern, als dass sie nicht generell von den in diesem Plan enthaltenen Treuhanderklärungen betroffen sind, bleiben (i) Personen mit unberührten Forderungen von den in diesem Plan dargelegten Kompromissen und Vergleichen unberührt, und (ii) Personen, die Forderungen auf dem Wege der Gerichtsverfahren geltend gemacht haben, bleiben von den in diesem Plan dargelegten Kompromissen und Vergleichen unberührt.

ARTIKEL 3 KLASSIFIZIERUNG DER GLÄUBIGER

3.1 Klassifizierung der Gläubiger

Die Gläubiger, die diesen Plan prüfen, darüber abstimmen und Ausschüttungen nach diesem Plan erhalten sollen, werden wie folgt klassifiziert:

- (a) Käufer
- (b) Nicht bevorrechtigte Gläubiger

ARTIKEL 4 BEHANDLUNG DER GLÄUBIGER

4.1 Kompromiss in bezug auf die Forderungen der Gläubiger

Im Sinne dieses Plans werden die Gläubiger nach Maßgabe des Artikels 4 dieses Plans behandelt, und ab dem Tag der Implementierung dieses Plans werden die Forderungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Plans ausgeglichen.

Die Gläubigergenehmigung für diesen Plan gilt als erteilt, wenn jede Gläubigerklasse (d.h. Käufer und nicht bevorrechtigte Gläubiger) den Plan gemäß dem CCAA bei einer ordnungsgemäß festgesetzten Versammlung dieser Gläubiger genehmigt; in dem Fall sind dieser Plan und alle seine Bestimmungen für alle Gläubiger bindend.

4.2 Das Treuhandkonto des Monitors

Bei dem Treuhandkonto des Monitors handelt es sich um ein oder mehrere getrennt geführte(s), bei einer kanadischen Bank vom Antragsteller eingerichtete(s) Bankkonto/Bankkonten, das/die

nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Plans zugunsten der Käufer und nicht bevorrechtigten Gläubiger gemäß einer vom Monitor auszufertigenden Treuhandklärung zu treuen Händen verwaltet wird/werden. Als Treuhänder des Treuhandkontos des Monitors schließt der Antragsteller einen Vertrag mit dem Monitor (die „Vereinbarung über das Treuhandkonto des Monitors“), in dem die Verfahrensweise hinsichtlich des Treuhandkontos des Monitors sowie die Bedingungen hinsichtlich der Überwachungsfunktion des Monitors über das Treuhandkontos des Monitors geregelt sind.

Das Treuhandkonto des Monitors kann in kanadischer oder amerikanischer Währung oder in den Währungen eingerichtet werden, die dem Monitor zweckmäßig erscheinen.

Alle am oder nach dem Tag der Implementierung dieses Plans beim Antragsteller oder bei Mills eingehenden oder in deren Besitz stehenden Policen, Versicherungseinkünfte, Verfahrenseinnahmen, Bargeldbestände, Steuerrückzahlungen und Restbestände aus TPI-Einkünften werden vom Antragsteller bzw. von Mills gemäß einer vom Antragsteller und von Mills auszufertigenden Treuhandklärung zugunsten der Käufer und der nicht bevorrechtigten Gläubiger zu treuen Händen verwaltet. Alle Versicherungseinkünfte, Verfahrenseinnahmen, Bargeldbestände und Restbestände aus TPI-Einkünften werden vom Antragsteller bzw. von Mills nach der Implementierung des Plans unverzüglich auf das Treuhandkonto des Monitors eingezahlt.

Diese Gelder können nach Maßgabe der Vereinbarung über das Treuhandkonto des Monitors und dieses Plans zur Zahlung folgender Kosten (kollektiv die „**Kosten**“) aus dem Treuhandkonto des Monitors verwendet werden:

1. Prämien;
2. Sachverständigenhonorare;
3. Verwaltungsgebühren und Honorar von Mills;
4. Geldaufnahmekosten;
5. Aufwendungen für Verfahrenskosten; und
6. unberührte Forderungen.

Darüber hinaus dürfen alle für das Treuhandkonto des Monitors anfallenden Bankgebühren von der Bank abgebucht werden

Die Zahlung dieser Beträge erfolgt unter der Voraussetzung, dass

- bestätigt wurde, dass diese Kosten fällig und nach Maßgabe dieses Plans zu zahlen sind;
- im Treuhandkonto des Monitors ausreichende Gelder zur Zahlung dieser Kosten zur Verfügung stehen;
- der Monitor diese Kosten auf ihre Angemessenheit überprüft hat;

- das Gericht gegebenenfalls die Genehmigung für Gebühren und Auszahlungen erteilt hat; und
- der Monitor die Möglichkeit hat, vor der Zahlung von jeglichen Kosten erforderlichenfalls eine gerichtliche Anweisung zu beantragen.

Die Zahlung gesetzlich vorgeschriebener kanadischer Steuern oder Quellensteuern aus dem Treuhandkonto des Monitors ist ebenfalls gestattet.

Für den Fall, dass hin und wieder nicht genügende Mittel zur Zahlung aller Kosten zur Verfügung stehen, besteht keine Verpflichtung, Kosten anteilmäßig zu zahlen, und der Termin der Zahlung liegt bei allen Kosten im Ermessen des Monitors oder wird nach den Anweisungen des Gerichts festgelegt. Die Haftung des Monitors in Bezug auf Zahlungen oder Nichtzahlungen von Kosten oder den Zeitpunkt oder die Art und Weise dieser Zahlungen ist ausgeschlossen.

Vorbehaltlich der unter Absatz 4.3 beschriebenen Kostenreserve und der Zahlung von Kosten können Gelder für den Käufer-Pool, den ROI-Pool und den Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger nach Maßgabe dieses Plans bereitgestellt werden, um die Zahlungen von Ausschüttungen an Gläubiger aus diesen Pools zu ermöglichen. Aus dem Treuhandkonto des Monitors werden keine direkten Zahlungen an Gläubiger vorgenommen, und die Gläubiger sind nicht berechtigt, ohne gerichtliche Anordnung einen direkten Anspruch auf die im Treuhandkonto des Monitors befindlichen Gelder geltend zu machen.

4.3 Kostenreserve

Im Treuhandkonto des Monitors wird eine Rücklage (die „**Kostenreserve**“) zur Deckung der Kosten eingerichtet. Ab dem Tag der Implementierung dieses Plans entspricht der Bargeldbestand dem Anfangssaldo der Kostenreserve. Danach wird die Kostenreserve in einer Höhe beibehalten, die nach alleinigem Ermessen des Monitors ausreicht, um die vorhersehbaren Kosten für die nächsten zwei Jahre zu decken. Bei der Feststellung der Höhe der Kostenreserve ist der Monitor berechtigt, sich hinsichtlich der prognostizierten Prämienverbindlichkeiten, der Geldaufnahmekosten, der Sachkundigenhonorare, der Verfahrenskosten, der unberührten Forderungen und sonstiger Beträge, die sich auf den Stand der Kostenreserve auswirken, auf die Auskünfte des Antragstellers, von Mills und der Versicherungsgesellschaften zu verlassen.

Nach Eintritt der Fälligkeit aller Policen und Eingang aller Versicherungseinkünfte, oder nach Abschluss des Veräußerungsverfahrens und der Transaktionen zum Verkauf aller verbleibenden Policen wird der Restbetrag aus der Kostenreserve zur Zahlung aller restlichen Kosten und zur Umbuchung in die Pools zwecks Zahlung von Ausschüttungen an Gläubiger verwendet.

4.4 Vollmacht zur Geldaufnahme

Der Antragsteller ist mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Monitors berechtigt, Gelder gegen die Policen aufzunehmen und zur Absicherung dieser Darlehen die Policen als Sicherheit zu leisten, und zwar in den Fällen, in denen die Geldaufnahme nach Ansicht des Monitors zur Bereitstellung von Mitteln zur Zahlung von Prämien, Sachkundigenhonoraren, der Verwaltungsgebühr und/oder des Honorars von Mills erforderlich ist. Alle so aufgenommenen Gelder werden direkt auf das Treuhandkonto des Monitors eingezahlt und werden zur Deckung

der Prämien, der Sachverständigenhonorare, der Verwaltungsgebühr und des Honorars von Mills verwendet. Abgesehen von der Geldaufnahme zu diesen Zwecken ist der Antragsteller nicht berechtigt, Gelder gegen die Policen aufzunehmen oder die Policen zur Absicherung von Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten als Sicherheit zu leisten.

4.5 Aufwendungen für Verfahrenskosten and Verfahrenseinnahmen

Der Antragsteller ist bevollmächtigt, die Gerichtsverfahren weiterzuführen, und die Aufwendungen für Verfahrenskosten (einschließlich der Anteile der Treuhandgelder, die nach Maßgabe des Absatzes 2.5 dieses Plans auf das Treuhandkonto des Monitors eingezahlt wurden) werden dem Antragsteller und seinem Rechtsanwalt zur Zahlung der dem Antragsteller im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren entstandenen Anwaltskosten und -auslagen zur Verfügung gestellt. Wie der Definition des Begriffs „Aufwendungen für Verfahrenskosten“ zu entnehmen ist, werden USD 500.000 der Aufwendungen für Verfahrenskosten aus dem Treuhandkonto des Monitors zur Verfügung gestellt. In diesem Absatz 4.5 wird dieser Betrag als „Aufwendungen für Verfahrenskosten aus den Bargeldbeständen“ bezeichnet. Darüber hinaus wird jeder Anteil der auf das Treuhandkonto des Monitors gezahlten Treuhandgelder ebenfalls zur Deckung der Aufwendungen für Verfahrenskosten zur Verfügung gestellt. In diesem Absatz 4.5 wird dieser Betrag als „Aufwendungen für Verfahrenskosten aus den Treuhandgeldern“ bezeichnet.

Zur Deckung der dem Antragsteller im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren entstandenen Anwaltskosten und -auslagen wird maximal nur ein Betrag bis zur Höhe der Aufwendungen für Verfahrenskosten aus dem Treuhandkonto des Monitors zur Verfügung gestellt.

Derjenige Betrag der Aufwendungen für Verfahrenskosten aus den Treuhandgeldern, der nicht zur Deckung der dem Antragsteller im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren entstandenen Anwaltskosten und -auslagen erforderlich ist, wird aus dem Treuhandkonto des Monitors nach Maßgabe von Absatz 2.5 ausgeschüttet.

Derjenige Betrag der Aufwendungen für Verfahrenskosten, der tatsächlich zur Deckung der dem Antragsteller im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren entstandenen Anwaltskosten und -auslagen verwendet wurde, gilt als ein Abzug von den Geldern, die anderenfalls vom Treuhandkonto des Monitors zum Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger umzubuchen sind. Die Aufwendungen für Verfahrenskosten können hin und wieder und jederzeit aus dem Treuhandkonto des Monitors unter der Voraussetzung beglichen werden, dass auf dem Treuhandkonto des Monitors ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, sowie unabhängig davon, ob die zu dem Zeitpunkt zur Umbuchung in den Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger zur Verfügung stehenden Gelder über oder unter dem Betrag liegen, den der Antragsteller zu dem Zeitpunkt zur Deckung der Aufwendungen für Verfahrenskosten begehrt. Es werden jedoch keine Umbuchungen vom Treuhandkonto des Monitors zum Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger getätigt, bis die nach Maßgabe des Absatzes 4.8 dieses Plans für die Umbuchung zum Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger zur Verfügung stehenden Gelder die zuvor aus dem Treuhandkonto des Monitors bestrittenen Verfahrenskosten übersteigt.

Alle Verfahrenseinnahmen werden auf das Treuhandkonto des Monitors eingezahlt und wie folgt verwendet (stets zinslos und ohne Abzüge):

- (a) erstens zur Rückzahlung der gesamten Aufwendungen für Verfahrenskosten aus den Bargeldbeständen an das Treuhandkonto des Monitors, die zuvor zur Deckung der dem Antragsteller im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren entstandenen Anwaltskosten und -auslagen ausgezahlt wurden;
- (b) danach wird an Borden Ladner Gervais LLP gemäß einer vom Gericht am 12. Juni 2009 genehmigten Schlichtungsvereinbarung der Betrag ihrer Forderung gezahlt, der durch ein Pfandrecht der Anwaltskanzlei abgesichert ist und der höchstens \$ 840.000 beträgt;
- (c) danach werden, auf *gleichrangiger* Basis, (i) fünfzig Prozent (50 %) aller Aufwendungen für Verfahrenskosten aus Treuhandgeldern an das Treuhandkonto des Monitors zurückgezahlt, die zuvor zur Deckung der dem Antragsteller im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren entstandenen Anwaltskosten und -auslagen ausgezahlt wurden und (ii) den Aktionären wird ein gleichwertiger Betrag gezahlt;
- (d) für den Fall dass ein Anteil der Aufwendungen für Verfahrenskosten zuvor dazu geführt hat, dass ein geringerer Betrag vom Treuhandkonto des Monitors in den Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger gezahlt wurde, dann werden die in den Unterabsätzen (a) und (c)(i) des Absatzes 4.5 genannten Rückerstattungen zusammen mit im Treuhandkonto des Monitors zur Verfügung stehenden Beträgen aus Verfahrenseinnahmen dem Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger zugeführt, damit dieser Pool wieder den Kontostand aufweist, den er aufgewiesen hätte, wenn die Aufwendungen für Verfahrenskosten nicht zur Auszahlung gekommen wären;
- (e) danach wird ein zusätzlicher Betrag aus den Verfahrenseinnahmen, der ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Verfahrenskosten, der zur Deckung der Anwaltskosten und -auslagen des Antragstellers ausgezahlt wurde, vom Treuhandkonto des Monitors dem Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger zugeführt, wobei die in den Absätzen 4.6 und 4.8 dieses Plans aufgeführten Formeln unberücksichtigt bleiben; und
- (f) alle restlichen Verfahrenseinnahmen verbleiben auf dem Treuhandkonto des Monitors zwecks Auszahlung nach Maßgabe dieses Plans.

Der Antragsteller hat der Gründung eines aus drei Gläubigern bestehenden Gremiums zugestimmt, das in Fragen der Durchführung der Gerichtsverfahren sowie der im Rahmen der Gerichtsverfahren entstehenden Kosten und Auslagen hinzugezogen wird.

4.6 Käufer-Pool

Der Antragsteller richtet ein separates Bankkonto ein, auf das Gelder aus dem Treuhandkonto des Monitors, die zur Zahlung von Ausschüttungen an Käufer bestimmt sind, eingezahlt und vom Antragsteller nach Maßgabe einer vom Antragsteller auszufertigenden Treuhanderklärung zu treuen Händen verwaltet werden. Die Zahlung jeglicher Gelder aus dem Käufer-Pool unterliegt den Bestimmungen der Vereinbarung über das Treuhandkonto des Monitors..

Nach Ankündigung einer Ausschüttung werden dem Käufer-Pool Gelder aus den im Treuhandkonto des Monitors befindlichen Erlösen zugeführt, und zwar basierend auf folgender Formel (alle Beträge in der folgenden Formel sind in US-Dollar angegeben):

(Nennwert der Käufer-Policen und Prämienreserven am Tag der Implementierung dieses Plans) / (Nennwert der Käufer-Policen und unternehmenseigenen Policen¹ und Prämienreserven am Tag der Implementierung dieses Plans) = Zuordnung zum Käufer-Pool

= (\$ 185.040.918 + \$ 2.709.072) / (\$ 185.040.918 + \$ 7.473.456 + \$ 2.744.944)

= 96,15 %

Dem Käufer-Pool werden nach oben genannter Formel Gelder zugeführt, bis (i) der Käufer-Pool einen Stand aufweist, der zur Ausschüttung von Dividenden an Käufer in Höhe von einhundert Prozent (100 %) der ursprünglichen Kapitalanlage der Käufer genügt, oder (ii) das Treuhandkonto des Monitors über keine Gelder zu diesem Zweck verfügt.

4.7 ROI-Pool

Der Antragsteller richtet ein separates Bankkonto zum Zwecke der Begründung des ROI-Pools ein, der zur Zahlung von Ausschüttungen an Käufer bestimmt ist und vom Antragsteller nach Maßgabe einer vom Antragsteller auszufertigenden Treuhanderklärung zu treuen Händen verwaltet wird. Die Zahlung jeglicher Gelder aus dem ROI-Pool unterliegt den Bestimmungen der Vereinbarung über das Treuhandkonto des Monitors.

Nachdem dem Käufer-Pool Gelder zugeführt wurden, die ausreichen, um den Käufern einhundert Prozent (100 %) ihrer ursprünglichen Kapitalanlage zu zahlen, werden Gelder aus dem Treuhandkonto des Monitors in den ROI-Pool transferiert, und zwar nach der gleichen Formel, die der Monitor zur Überführung von Geldern in den Käufer-Pool verwendet hat und die unter Absatz 4.6 oben beschrieben ist (d.h. 96,15 %).

4.8 Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger

Der Antragsteller richtet ein separates Bankkonto ein, auf das Gelder aus dem Treuhandkonto des Monitors, die zur Zahlung von Ausschüttungen an nicht bevorrechtigte Gläubiger bestimmt sind, eingezahlt und vom Antragsteller nach Maßgabe einer vom Antragsteller auszufertigenden Treuhanderklärung zu treuen Händen verwaltet werden. Die Zahlung jeglicher Gelder aus dem Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger unterliegt den Bestimmungen der Vereinbarung über das Treuhandkonto des Monitors.

¹ Davon ausgenommen sind die Ansprüche des Antragstellers an Policen im USII Trust, die nach Ansicht des Antragstellers von geringfügigem Wert sind.

Nach Ankündigung einer Ausschüttung wird der Monitor aus den Erlösen im Treuhandkonto des Monitors dem Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger Gelder zuführen, und zwar basierend auf folgender Formel (alle Beträge in der folgenden Formel sind in US-Dollar angegeben):

$$\text{(Nennwert unternehmenseigener Policen}^2 \text{ + Prämienreserven am Tag der Implementierung dieses Plans) / (Nennwert der Käufer-Policen und unternehmenseigenen Policen}^3 \text{ + alle Prämienreserven am Tag der Implementierung dieses Plans) = Zuordnung zum Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger}$$
$$= (\$ 7.473.456 + \$ 35.872) / (\$ 185.040.918 + \$ 7.473.456 + \$ 2.744.944)$$
$$= 3,85 \%$$

Dem Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger werden nach oben genannter Formel Gelder zugeführt, bis (i) der Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger einen Stand aufweist, der zur Zahlung von Ausschüttungen an nicht bevorrechtigte Gläubiger in Höhe von einhundert Prozent (100 %) ihrer nachgewiesenen Forderungen genügt, oder (ii) das Treuhandkonto des Monitors über keine Gelder zu diesem Zweck verfügt.

4.9 Veräußerungsverfahren

Der Antragsteller kann den Monitor bitten, hinsichtlich einiger oder aller noch nicht fälligen Policen ein Veräußerungsverfahren einzuleiten, und zwar unter folgenden Umständen:

- (a) nachdem der Käufer-Pool über ausreichende Gelder zur Zahlung von Ausschüttungen an Käufer in Höhe von einhundert Prozent (100 %) ihrer ursprünglichen Kapitalanlage verfügt; oder
- (b) bevor der Käufer-Pool über ausreichende Gelder zur Zahlung von Ausschüttungen an Käufer in Höhe von einhundert Prozent (100 %) ihrer ursprünglichen Kapitalanlage verfügt, sofern die Einkünfte aus dem Veräußerungsverfahren genügen, um Ausschüttungen an Käufer in Höhe von einhundert Prozent (100 %) ihrer ursprünglichen Kapitalanlage zu zahlen.

Ein derartiges Veräußerungsverfahren ist nur unter Marktbedingungen einzuleiten, bei denen der Verkauf der Policen nach Feststellung des Antragstellers in Absprache mit dem Monitor zu einer finanziellen Erholung führt, die für die Käufer und nicht bevorrechtigten Gläubiger einträglicher ist als die weitere Zahlung der Kosten und die weitere Entgegennahme der Todesfallleistungen aus den Policen nach den Bedingungen dieses Plans. Ein derartiges Veräußerungsverfahren bedarf einer entsprechenden gerichtlichen Anordnung.

² Siehe Fußnote 1

³ Siehe Fußnote 1

Der Nettoerlös aus dem Verkauf von Policen wird auf das Treuhandkonto des Monitors eingezahlt und nach Maßgabe dieses Plans ausgeschüttet.

4.10 Auszahlungen aus den Pools

Dem Käufer-Pool (oder gegebenenfalls dem ROI-Pool) und dem Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger werden Gelder aus dem Treuhandkonto des Monitors so häufig zugeführt, wie dies dem Monitor vernünftig erscheint, oder nach entsprechender Anweisung des Gerichts; dabei zu berücksichtigen sind die im Treuhandkonto des Monitors befindlichen Beträge, die erforderliche Kostenreserve, die zeitliche Abstimmung, alle ausstehenden strittigen Punkte sowie alle sonstigen zu dem Zeitpunkt bestehenden Probleme sowie die Tatsache, dass die Kostenreserve auf dem Treuhandkonto des Monitors stets beizubehalten ist und alle Verpflichtungen zur Zahlung oder Einbehaltung von Steuern erfüllt werden, sowie unter der Voraussetzung, dass eine Entscheidung seitens des Monitors oder des Gerichts in bezug auf die Häufigkeit der Ausschüttungen zu allen Zwecken endgültig und bindend ist. Die Zahlung von Ausschüttungen aus den Pools erfolgt nach Maßgabe dieses Plans. Die Zahlung der ersten Ausschüttung erfolgt nach Maßgabe der oben genannten Bestimmungen, sobald dies nach dem 1. Juni 2010 praktikabel ist.

Ausschüttungen werden wie folgt aus den Pools gezahlt:

- (a) *Käufer-Pool*: Ausschüttungen aus dem Käufer-Pool werden *anteilig* an die Käufer gezahlt, und zwar basierend auf der ursprünglichen Kapitalanlage des jeweiligen Käufers und ungeachtet (i) des Datums, an dem die ursprüngliche Kapitalanlage getätigt wurde oder (ii) jeglicher Forderung, die auf Zinsen oder sonstigen Renditen auf die ursprüngliche Kapitalanlage des jeweiligen Käufers basiert. Sollte der im Käufer-Pool befindliche Betrag zu irgendeinem Zeitpunkt die zur Zahlung von einhundert Prozent (100 %) der ursprünglichen Kapitalanlage der Käufer erforderliche Summe übersteigen, dann wird dieser Überschuss vom Käufer-Pool dem ROI-Pool zugeführt. Abgesehen von den Ausschüttungen an Käufer und der Überführung von Überschüssen vom Käufer-Pool zum ROI-Pool werden keine Zahlungen aus dem Käufer-Pool geleistet.
- (b) *ROI-Pool*: bei der Zahlung von Ausschüttungen dem ROI-Pool an die Käufer wird nach der in Anhang B dieses Plans dargestellten Methode verfahren, die auch die Zahlung der Erfolgsprämie an den Antragsteller beinhaltet. Die Zahlung der Erfolgsprämie entspricht auch dem Interesse der Käufer, da diese nur an den Antragsteller zahlbar ist, wenn bereits Ausschüttungen in Höhe von 110 % der ursprünglichen Kapitalanlage der Käufer an diese Käufer gezahlt wurden. Die Erfolgsprämie errechnet sich wie folgt:

Eine Erfolgsprämie in Höhe von USD 1 Million wird gezahlt, wenn 110 % der ursprünglichen Kapitalanlage an die Käufer gezahlt wurden; und

Nach Zahlung der Erfolgsprämie in Höhe von USD 1 Million wird der Anteil des ROI-Pools, der über die 110 % der ursprünglichen Kapitalanlage der

Käufer hinausgeht, zwischen den Käufern (75 %) und dem Antragsteller (25 %) aufgeteilt.

- (c) *Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger:* Ausschüttungen aus dem Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger werden zuerst zur Bezahlung von nicht bevorrechtigten Gläubigern verwendet und erfolgen zu denselben Zeitpunkten wie die Ausschüttungen aus dem Käufer-Pool (oder gegebenenfalls dem ROI-Pool). Sie erfolgen auf *anteiliger* Basis und betragen 100 % von \$ 250.000 oder dem Gesamtbetrag jeder nachgewiesenen Forderung (je nachdem, welcher Betrag geringer ist), und sie erfolgt danach *anteilig*, beruhend auf dem verbliebenen, noch ausstehenden Betrag jeder nachgewiesenen Forderung. Wenn die im Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger befindlichen Gelder die Summe aller am Bewertungsstichtag errechneten Forderungen der nicht bevorrechtigten Gläubiger übersteigt, dann führt der Antragsteller alle im Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger verbliebenen Gelder dem ROI-Pool zu.

Unbeschadet der vorstehenden Einschränkungen in Bezug auf Auszahlungen aus den Pools können Auszahlungen auch aufgrund von Freigabebescheinigungen oder der Erfüllung sonstiger gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Vorbedingungen erfolgen.

Bei der Zahlung von Ausschüttungen müssen der Antragsteller und der Monitor die diesbezüglich kostengünstigste Verfahrensweise berücksichtigen, sowohl aus der Sicht des Antragstellers/Monitors als auch der Sicht des Empfängers.

4.11 Stimmrecht und Recht zur Entgegennahme von Ausschüttungen

Nur Gläubiger, die über eine nachgewiesene Forderung verfügen, sind zur Abstimmung oder Entgegennahme einer Ausschüttung nach diesem Plan oder im Hinblick auf eine Forderung berechtigt, es sei denn, es ergeht eine anderslautende gerichtliche Anordnung. Ungeachtet des Vorangegangenen werden die Stimmen derjenigen, über deren Forderungen nach der Anordnung über das Forderungsprozedere bis zum Datum der Versammlung noch nicht endgültig entschieden wurde und die sich auf solche ungeklärte Forderungen beziehen, vom Monitor nach Maßgabe des Absatzes 28 der Anordnung über das Forderungsprozedere schriftlich festgehalten. Die Forderungen der Käufer werden nur aus den im Käufer-Pool und im ROI-Pool vorhandenen Geldern erfüllt, und die Forderungen der nicht bevorrechtigten Gläubiger werden nur aus den im Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger vorhandenen Geldern erfüllt.

4.12 Vorrangige Forderungen der Krone

Innerhalb von sechs Monaten nach Ergehen des Billigungsbeschlusses zahlt der Antragsteller alle nach Maßgabe des Absatzes 18.2(1) des CCAA bestehenden Forderungen.

4.13 Allgemeine Auswirkungen des Plans

Abgesehen von anderslautenden Bestimmungen dieses Plans ist die Behandlung der Forderungen nach Maßgabe dieses Plans ab dem Tag der Implementierung dieses Plans endgültig und bindend, sowohl für den Antragsteller als auch alle Gläubiger (und deren jeweilige Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, juristische oder private Bevollmächtigte, Nachfolger

und Zessionare), und der Plan stellt eine (i) vollständige, endgültige und rechtskräftige Regelung aller Rechte aller Forderungsinhaber dar sowie (ii) eine rechtskräftige Befreiung und Entbindung des Antragstellers, aller Direktoren sowie aller Vermittler von allen Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen in bezug auf sämtliche Forderungen dar.

Ab dem Tag der Implementierung dieses Plans ist kein Gläubiger berechtigt, gegen den Antragsteller, einen Direktor, den Monitor oder einen Vermittler Forderungen geltend zu machen, die, ohne Einschränkung, beruhen auf der Geltendmachung eines Nießbrauchsrechts, Besitzrechts, Trust-Rechts oder jeden sonstigen proprietären Rechts gegen den Antragsteller oder einen seiner Vermögenswerte (einschließlich der Policen, Prämienreserven und Versicherungsleistungen im Todesfall).

Zudem entbinden alle Gläubiger am Tag der Implementierung dieses Plans den Antragsteller, die Direktoren, den Monitor und alle Vermittler von allen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten, Forderungen und Klageansprüchen entsprechend den dazu unter Absatz 7.4 dieses Plans aufgeführten näheren Erläuterungen.

4.14 Nichterfüllung

Wenn der Monitor – bei angemessener Handlungsweise – der Ansicht ist, dass der Antragsteller Bestimmungen dieses Plan nicht erfüllt hat, setzt er den Antragsteller von dieser Nichterfüllung schriftlich in Kenntnis. Sollte der Antragsteller innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung die vom Monitor bezeichnete Nichterfüllung nicht bereinigen und der Monitor hat seine schriftliche Mitteilung über die Nichterfüllung nicht zurückgezogen, dann beantragt der Monitor bei Gericht die Erteilung von Anweisungen oder Anordnung, die unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinen. Wie im Absatz 7.8 dieses Plans vorgesehen, können der Antragsteller und der Monitor jederzeit bei Gericht die Erteilung von Anweisungen beantragen. Falls die Nichterfüllung von derartiger Dringlichkeit ist, dass es dem Monitor – bei angemessener Handlungsweise – nicht möglich ist, die nach diesem Plan erforderliche schriftliche Mitteilung auszuhändigen, kann er innerhalb der möglicherweise gerichtlich festgelegten Fristen bei Gericht die Erteilung von Anweisungen beantragen.

ARTIKEL 5 FUNKTION DES MONITORS UND SONSTIGE ANGELEGENHEITEN

5.1 Funktion des Monitors

Neben den Funktionen, die der Monitor nach Maßgabe gerichtlicher Anordnungen ausübt, überwacht der Monitor die Durchführung dieses Plans und prüft die Einhaltung des Plans seitens des Antragstellers. Zum Zwecke der Überwachung und Überprüfung hat der Monitor Zugang zu den Geschäftsbüchern und -unterlagen des Antragstellers, übernimmt jedoch nicht die Führung oder Kontrolle über den Antragsteller oder dessen Geschäftsbetrieb. Nach Aufforderung des Monitors erfasst der Antragsteller Informationen über die Verifizierung der Deckung von Policen, Jahresabschlüsse von Versicherungsgesellschaften, Berichte über die Nachverfolgung von Ablaufleistungen, die Veranschaulichung von Prämien, die Korrespondenz mit Versicherungsgesellschaften, unberührte Forderungen, gebührende Sorgfalt bei der Verwaltung

des Policen-Portfolios zum Zwecke des Veräußerungsverfahrens und zuvor übertragene Policen bzw. unternimmt dahingehend gewerbsmäßig angemessene Anstrengungen und stellt alle diese Informationen nach entsprechender Aufforderung des Monitors zur Verfügung. Der Monitor ist berechtigt, das Gericht und/oder die Gläubiger hin und wieder über den Status des Plans, das Treuhandkonto des Monitors, die Kostenreserve, die Geldaufnahme oder sonstige Angelegenheiten Bericht zu erstatten und bei Gericht die Erteilung entsprechender Anweisungen beantragen.

5.2 Absicherung des Monitors

Die Firma Ernst & Young Inc. fungiert als der Monitor in dem CCAA-Verfahren in bezug auf den Antragsteller, jedoch nicht in privater oder unternehmerischer Funktion und ist für Verpflichtungen seitens des Antragstellers weder verantwortlich noch haftbar. Der Monitor ist berechtigt, sich auf die vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Informationen zu verlassen, wobei der Monitor diese Informationen lediglich auf ihre Angemessenheit überprüft. Die Firma Ernst & Young Inc. ist in ihrer Funktion als Monitor mit den Vollmachten und Absicherungen ausgestattet, die ihr nach diesem Plan, dem CCAA, der Erstanordnung, der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung, dem Billigungsbeschluss und jeder anderen gerichtlichen Anordnung gewährt werden. Wenn der Monitor der Ansicht ist, dass (i) alle oder im wesentlichen alle Verpflichtungen nach diesem Plan erfüllt wurden oder (ii) eine grundlegende nachteilige Änderung hinsichtlich dieses Plans eingetreten ist, dann kann er bei Gericht die Erteilung von Anweisungen hinsichtlich der Erfüllung der verbleibenden Verpflichtungen, sonstiger Angelegenheiten oder die Entlassung aus dem Amt des Monitors beantragen.

5.3 Rolle von Mills

In seiner Funktion als Handlungsbeauftragter für die Policen in den Vereinigten Staaten von Amerika im Auftrag des Antragstellers wird Mills nach wie vor 138 der 155 laufenden Policen für den Antragsteller betreuen. Mills wird eine den Bestimmungen dieses Plans entsprechende Treuhanderklärung unterzeichnen. Mills wird nach den Anweisungen des Antragstellers bestimmte Verwaltungsarbeiten hinsichtlich der Policen ausführen, darunter die Zahlung von Prämien, die Prämienreserven und die Entgegennahme der Todesfallleistungen. Darüber hinaus wird Mills nach Bedarf und nach den Anweisungen des Antragstellers mit den Versicherungsgesellschaften korrespondieren und den Antragsteller in policenspezifischen Fragen unterstützen. Mills stellt für seine Leistungen ein auf den Transaktionen basierendes Honorar in Rechnung. Das Honorar von Mills wird nicht aus der in Anhang A dieses Plans genannten Verwaltungsgebühr bestritten.

5.4 Planspezifische Risiken

Die Implementierung und Finanzierung dieses Plans ist mit Risiken verbunden. Dazu gehören, ohne Einschränkung:

- (a) Policen können wesentlich später als erwartet fällig werden, so dass das Treuhandkonto des Monitors mit zusätzlichen Kosten zur Zahlung der Prämien und zur Beibehaltung der Policen belastet wird;

- (b) wenn die zur Zahlung von Prämien erforderlichen Mittel nicht aufgebracht werden können (mittels Kostenreserve oder Geldaufnahme), dann kann es sein, dass Policen verfallen;
- (c) wenn es zu Streitigkeiten mit einer der Versicherungsgesellschaften kommt, die Policen ausstellt, dann gehen die entsprechenden Versicherungseinkünfte u.U. verspätet oder gar nicht ein;
- (d) wenn ein in einer Police genannter Versicherter nicht auffindbar ist oder bei Fälligkeit einer Police eine Sterbeurkunde für den Betreffenden nicht beschaffbar ist, dann geht die Todesfallleistung u.U. verspätet oder gar nicht ein;
- (e) bei bestimmten Policen ist der Antragsteller nicht als Eigentümer eingetragen, und unter bestimmten Umständen könnte die in einer solchen Police als Eigentümer eingetragene Person die Police kündigen;
- (f) bei bestimmten Policen handelt es sich (zeitlich begrenzte) Risikolebensversicherungen [*term life insurance*], die u.U. nicht in Kapitallebensversicherungen [*whole life insurance*] umgewandelt werden können, oder die Versicherung kann u.U. nur zu höheren Prämien verlängert werden;
- (g) bei Insolvenz einer Versicherungsgesellschaft sind alle von dieser Gesellschaft ausgegebenen Policen gefährdet;
- (h) das Vermögen des Antragstellers, seinen Geschäftsbetrieb beizubehalten und die in Anhang A aufgeführten Tätigkeiten auszuführen kann zukünftig durch die Veränderung der wirtschaftliche Rahmenbedingungen, den Austritt von Mitarbeitern oder andere Firmeneinflüsse negativ beeinflusst werden, wozu, ohne Einschränkung, auch die in den Gerichtsverfahren gegen ihn geltend gemachten Forderungen gehören.

5.5 Nicht gezahlte oder nicht eingelöste Ausschüttungen

Es liegt in der Verantwortung jedes Gläubigers sicherzustellen, dass dem Antragsteller und dem Monitor die aktuelle Anschrift des Gläubigers vorliegt und dass der Antragsteller und der Monitor schriftlich von einer Anschriftenänderung in Kenntnis gesetzt wird.

Sollte dem Monitor nicht die richtige Anschrift eines Gläubigers vorliegen, der nach diesem Plan Anspruch auf eine Ausschüttung hat, dann wird diese Ausschüttung nicht gezahlt und der entsprechende Ausschüttungsbetrag verbleibt in dem entsprechenden Pool. Sollte dieser Gläubiger seine aktuelle Anschrift später mitteilen, so wird die Ausschüttung dann ohne Zinsen an den Gläubiger gezahlt. Dieser Plan beinhaltet keine Bestimmungen, die den Antragsteller oder den Monitor zur Auffindung dieser Gläubiger verpflichten.

Wenn vor dem Zeitpunkt der endgültigen Zahlung von Ausschüttungen an Gläubiger aus irgendeinem Pool (i) einzelne frühere Ausschüttungen nicht an Gläubiger gezahlt wurden, (ii) einzelne frühere Ausschüttungsschecks nicht eingelöst wurden oder (iii) dem Monitor die aktuellen Anschriften einzelner Gläubiger zum Zwecke der Zahlung jeglicher Ausschüttungen

nicht vorliegen, dann verfährt der Monitor mit derartigen Ausschüttungen (den „**nicht ausgeschütteten Ausschüttungen**“) nach der vom CCAA vorgeschriebenen Weise oder gegebenenfalls nach den Anweisungen des Gerichts.

5.6 Wirkung des Billigungsbeschlusses

Der Antragsteller wird bei Gericht den Erlass eines Billigungsbeschlusses beantragen, mit dem neben der Genehmigung des Plans und ohne Einschränkung der sonstigen darin enthaltenen Bestimmungen folgende Anordnung ergeht:

- (a) Erklärung, dass die durch diesen Plan bewirkten Kompromisse genehmigt werden und für alle Gläubiger bindend und rechtswirksam sind;
- (b) Genehmigung aller im Plan erwogenen Schritte und Transaktionen einschließlich und ohne Einschränkung, derjenigen, die sich auf die Neustrukturierung beziehen;
- (c) Aussetzung sämtlicher Maßnahmen oder Verfahren, die gegen die Direktoren oder Vermittler eingeleitet, veranlasst oder eröffnet wurden oder möglicherweise eingeleitet, veranlasst oder eröffnet werden in bezug auf jegliche Forderungen, die von diesem Plan durch Kompromiss geregelt oder erfasst werden; und
- (d) Erlass einer Anordnung, die in Form und Inhalt dem Antragsteller und dem Monitor, deren Handlungen angemessen sind, entgegenkommt.

ARTIKEL 6 VORBEDINGUNGEN

6.1 Antrag auf Erlass eines Billigungsbeschlusses

Der Antragsteller stellt innerhalb von 10 Tagen nach Einholung der Gläubigergenehmigung bei Gericht einen Antrag auf Erlass des Billigungsbeschlusses. Der Plan wird am Tag der Implementierung dieses Plans vorbehaltlich der Erfüllung oder des Verzichts der Erfüllung der unter Absatz 6.2 enthaltenen Bedingungen vom Antragsteller implementiert und ist für alle Gläubiger sowie alle von den Bestimmungen dieses Plans betroffenen Personen bindend.

6.2 Vorbedingungen für die Implementierung des Plans

Die Implementierung des Plans erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung folgender Bedingungen:

- (a) *Gläubigergenehmigung* – der Plan wurde nach Maßgabe des CCAA von jeder Gläubigerklasse genehmigt;
- (b) *Genehmigung* – der Antragsteller hat alle betrieblichen Maßnahmen und Schritte eingeleitet, die nach seiner angemessenen Ansicht zur Genehmigung dieses Plans erforderlich sind, und die ihn in die Lage versetzen, seine Verpflichtungen nach diesem Plan auszuführen und zu erfüllen;

- (c) *Billigungsbeschluss* – der Billigungsbeschluss erging vom Gericht bis 22. Juni 2009 oder zu dem späteren Zeitpunkt, den der Antragsteller und der Monitor als angemessen erachten, und alle sonstigen Anordnungen seitens des Gericht, die der Antragsteller oder Monitor für erforderlich oder wünschenswert halten, sind ergangen;
- (d) *Befriedigung unberührter Forderungen* – alle bis zum Tag der Implementierung dieses Plans aufgelaufenen, unberührten Forderungen wurden erfüllt oder es wurden Maßnahmen zur Erfüllung der unberührten Forderungen getroffen (nach Ansicht des Antragstellers und des Monitors, die beide angemessen handeln);
- (e) *Treuhanderklärung* – der Antragsteller hat dem Monitor eine Treuhanderklärung ausgehändigt, in der der Antragsteller erklärt, dass er mit Wirkung des Tages der Implementierung dieses Plans alle Policen und alle auf das Treuhandkonto des Monitors eingezahlten Gelder zu treuen Händen für die Begünstigten dieses Plans verwaltet, und dass mit den Policen und Versicherungseinkünften sowie den auf dem Treuhandkonto des Monitors befindlichen Geldern nur nach Maßgabe dieses Plans verfahren wird;
- (f) *Übergabe von Urkunden* – der Antragsteller muss alle diejenigen Vereinbarungen, Verträge, Dokumente und sonstigen Urkunden ausgeführt und ausgehändigt haben, die seiner Ansicht nach – bei angemessener Handlungsweise – zur Implementierung dieses Plans und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Plans vom Antragsteller ausgeführt und ausgehändigt werden müssen;
- (g) *Anweisungen und Treuhandklärungen – Allgemeines* – alle Anweisungen und Treuhandklärungen, die nach Maßgabe dieses Plans auszuhändigen sind, wurden dem Antragsteller und dem Monitor, die beide angemessen handeln, in einer Form ausgehändigt, die ihnen genügen; und
- (h) *Aushändigung von Urkunden* – alle relevanten Personen haben alle Dokumente und sonstigen Unterlagen ausgeführt, ausgehändigt und eingereicht, die nach Ansicht des Antragstellers und des Monitors, die beide angemessen handeln, zur Implementierung der Bestimmungen dieses Plans oder des Billigungsbeschlusses erforderlich sind.

ARTIKEL 7 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1 **Bindende Wirkung**

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens am Tag der Implementierung dieses Plans wird der Plan rechtsgültig und ist für den Antragsteller, die Gläubiger und alle sonstigen, in diesem Plan genannten oder referenzierten oder diesem Plan unterliegenden Personen und deren Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, juristische Bevollmächtigte, Nachfolger und Zessionare bindend.

7.2 Änderungen

- (a) Der Antragsteller behält sich das Recht vor, den Plan jederzeit bzw. hin und wieder zu ändern, zu modifizieren oder zu ergänzen, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Änderungen, Modifizierungen oder Ergänzungen in einem Schriftsatz enthalten sind, der bei Gericht eingereicht wurde und (i) sollten diese Änderungen, Modifizierungen oder Ergänzungen vor der Einberufung einer Gläubigerversammlung zur Prüfung des Plans und zur Abstimmung darüber nach Maßgabe des CCAA vorgenommen werden, dann müssen sie in einer dem Monitor angemessen erscheinenden Weise den Gläubigern mitgeteilt werden; und (ii) sollten diese Änderungen, Modifizierungen oder Ergänzungen nach der Gläubigerversammlung vorgenommen werden, dann müssen Sie nach entsprechender Mitteilung an die davon betroffenen Gläubiger vom Gericht genehmigt werden.
- (b) Jede vom Antragsteller nach Erlass des Billigungsbeschlusses vorgenommene Änderung, Modifizierung oder Ergänzung kann mit Einwilligung des Monitors unter der Voraussetzung vorgenommen werden, dass sie sich auf einen Sachverhalt bezieht, die nach Ansicht des Antragstellers – bei angemessener Handlungsweise – von administrativer Art und zur besseren Ausführung der Implementierung des Plans und des Billigungsbeschlusses erforderlich ist und sich nicht nachteilig auf die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Gläubiger auswirkt.
- (c) Jeder ergänzende Kompromiss- und Vergleichsplan, der bei Gericht eingereicht wird und nach Maßgabe dieses Absatzes vom Gericht zu genehmigen ist, gilt in jeder Hinsicht als ein Bestandteil dieses Plans und wird in diesen aufgenommen.

7.3 Terminierung

Der Antragsteller kann zu jedem Zeitpunkt vor dem Tag der Implementierung dieses Plans ungeachtet einer zuvor bei einer Versammlung erteilten Genehmigung oder des Erlasses des Billigungsbeschlusses diesen Plan verwerfen.

7.4 Freistellungen

Mit Ausnahme der unberührten Forderungen und Verpflichtungen nach diesem Plan gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens alle Forderungen, Verpflichtungen, Klagen, Gerichtsurteile, Entschädigungen, Ansprüche, Schulden, Rechte, Klageansprüche und Verbindlichkeiten (einschließlich aller Ansprüche auf Nießbrauchrechte, Besitzrechte, Trust-Rechte oder aller sonstigen proprietären Rechte gegen den Antragsteller oder einen seiner Vermögenswerte einschließlich der Policen und der Prämienreserven) als durch jeden Gläubiger gelöscht, abgelöst und aufgegeben, ob diese nun nach dem Gesetz, dem Billigkeitsrecht oder anderweitig liquidiert oder nicht liquidiert, feststehend oder zufallsbedingt, fällig oder nicht fällig, bekannt oder unbekannt, vorhergesehen oder unvorhergesehen sind, zu dem Zeitpunkt bestehen oder danach auftreten und die ganz oder teilweise auf Handlungen, Auslassungen, Transaktionen oder Ereignissen oder Geschehnissen basieren, die sich am oder vor dem Bewertungsstichtag

ereigneten und in irgendeiner Weise mit dem Antragsteller, dem CCAA-Verfahren oder diesem Plan in Zusammenhang stehen und gerichtet sind gegen (i) den Antragsteller; (ii) die Direktoren und die Personen, die am Bewertungsstichtag oder danach beim Antragsteller angestellt waren; (iii) Personen, die gegen den Antragsteller Beitrags- oder Schadensersatzansprüche stellen; (iv) Vermittler, (v) den Monitor und (vi) die Rechtsanwälte und sonstigen sachkundigen Berater des Antragstellers oder des Monitors unter der Voraussetzung, dass dieser Plan keine Klauseln enthält zur Freisprechung oder Entbindung von (A) Direktoren oder Handlungsbevollmächtigten des Antragstellers in bezug auf Forderungen, die unter Unterabsatz 5.1(2) des CCAA fallen, oder (B) Forderungen, die in den Gerichtsverfahren gegen den Antragsteller geltend gemacht werden.

7.5 Einwilligungen, Verzichtserklärungen und Vereinbarungen

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten die Bestimmungen dieses Plans in seiner Gesamtheit als durch jeden Gläubiger angenommen. Ohne Einschränkung des Vorangegangenen

- (a) gelten alle Einwilligungen, Abtretungen, Freistellungen und Verzichtserklärungen gesetzlicher oder sonstiger Art, die zur Implementierung und Durchführung des Plans in seiner Gesamtheit erforderlich sind, als durch jeden Gläubiger an den Antragsteller ausgefertigt und ausgehändigt;
- (b) gelten seitens aller Gläubiger alle Nichteinhaltungen von Verbindlichkeiten als abgelöst und alle Zahlungsaufforderungen an den Antragsteller als aufgehoben, die am oder vor dem Tag der Implementierung dieses Plans aufgrund einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Bestimmung in irgendeiner Vereinbarung oder anderen Übereinkunft schriftlich oder mündlich zwischen einem Gläubiger und dem Antragsteller in bezug auf eine Forderung bestanden; und
- (c) gilt es als vereinbart, dass bei einem Widerspruch zwischen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Bestimmung in irgendeiner Vereinbarung oder anderen Übereinkunft, die schriftlich oder mündlich zwischen einem Gläubiger und dem Antragsteller in bezug auf eine Forderung bestand, und den Bestimmungen dieses Plans, die Bestimmungen dieses Plans Vorrang und Priorität haben, und dass die Bestimmungen der Vereinbarungen oder Übereinkünfte entsprechend geändert werden.

7.6 Salvatorische Klausel

Sollte vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Bestimmung dieses Plans vom Gericht als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erachtet werden, kann das Gericht auf Antrag des Monitors diese Bestimmung ändern, so dass sie im höchstmöglichen Maße wirksam und durchführbar ist und ihre Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung der Bestimmung am nächsten kommt, und diese Bestimmung tritt dann in der geänderten Form in Kraft und die restlichen Bestimmungen dieses Plans behalten ihre volle Rechtskraft und bleiben durch diese Änderung vollkommen unberührt.

7.7 Maßgebendes Recht

Dieser Plan unterliegt den Rechten der Provinz Ontario und den hierauf anzuwendenden kanadischen Bundesgesetzen. Alle Fragen zur Auslegung oder Anwendung dieses Plans und aller in bezug auf diesen Plan und seine Bestimmungen eingeleiteten Verfahren liegen ausschließlich in der Zuständigkeit des Gericht.

Der Antragsteller erklärt sich bereit, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder danach alle Vereinbarungen, Urkunden und Dokumente auszufertigen und auszuhändigen und alle weiteren Maßnahmen zu ergreifen, die hin und wieder erforderlich sind, um der Zielsetzung des Plans zu entsprechen.

7.8 Anweisungen

Der Antragsteller oder der Monitor können jederzeit oder zu den Zeitpunkten, die das Gericht festlegt, bei Gericht die Erteilung von Anweisungen hinsichtlich dieses Plans und der darin enthaltenen Bestimmungen einschließlich der Anhänge beantragen.

7.9 Mitteilungen

Jede Mitteilung oder sonstige Nachricht, die nach Maßgabe dieses Plans auszuhändigen oder einzureichen ist, muss schriftlich ergehen und unter Angabe dieses Plans erfolgen und kann gemäß den unten genannten Ausführungen persönlich, per Kurier, Einschreiben, elektronischer Post oder Fax an die jeweiligen, unten angegeben Parteien überbracht oder übermittelt werden:

(a) An den Monitor gerichtete Mitteilungen:

Ernst & Young Inc.
Court-appointed Monitor of Universal Settlements International Inc.
222 Bay Street, Suite 1600
Toronto, Ontario M5K 1J7
Canada

z.Hd.: Brian Denega
Fax: +001 (416) 943-3300
E-Mail: universal.settlements@ca.ey.com

(b) An einen Gläubiger gerichtete Mitteilungen:

an die letzte bekannte Anschrift (einschließlich der Faxnummer) des jeweiligen Gläubigers, oder an diejenige Anschrift, die in einer Forderungsanerkennung oder einem Antrag auf Abänderung (wie jeweils in der Anordnung über das Forderungsprozedere definiert) oder einem auf diesen Gläubiger bezogenen Forderungsnachweis angegeben ist, oder die der betreffende Gläubiger dem Monitor anderweitig mitgeteilt hat.

(c) An den Antragsteller gerichtete Mitteilungen:

Universal Settlements International Inc.
5500 North Service Road
Burlington, Ontario
Canada L7L 6W6

z.Hd.: Jeff Panos, Präsident
Fax.: +001 (905) 331-6011
E-Mail: jpanos@universalsettlements.com

mit Kopie an:

Rueter Scargall Bennett LLP
Brookfield Place
161 Bay Street, Ste 4220
Box 226
Toronto, Ontario M5J 2S1 Canada

z.Hd.: Randy Bennett
Fax: +001 (416) 869-3411
E-Mail: randy.bennett@rslawyers.com

mit Kopie an:

Ogilvy Renault LLP / S.E.N.C.R.L., s.r.l.
Suite 3800, P.O. Box 84
Royal Bank Plaza, South Tower
200 Bay Street
Toronto, Ontario M5J 2Z4 Canada

z.Hd.: William McNamara
Fax: +001 (416) 216-3930
E-Mail: wmcnamara@ogilvyrenault.com

oder an diejenige Anschrift, die eine Partei den anderen Parteien nach Maßgabe dieses Absatzes hin und wieder mitteilt. Alle Mitteilungen, die überbracht werden, gelten ab dem Tag des Eingangs als eingegangen. Alle Mitteilungen, die per Fax oder elektronischer Post übermittelt werden, gelten an dem Tag als eingegangen, an dem die Übermittlung erfolgte, sofern sie an einem Werktag vor 17.00 Uhr übermittelt wurden. Andernfalls gelten sie als an dem Werktag als eingegangen, der auf den Tag folgt, an dem diese Mitteilung per Fax oder elektronischer Post erfolgte. Alle per Einschreiben gesandten Mitteilungen und Nachrichten gelten am dritten Tag nach der Absendung als eingegangen.

ANHANG A

(auszuführende Verwaltungstätigkeiten)

Gegen Zahlung der Verwaltungsgebühr in Höhe von CAD 100.000 pro Monat führt der Antragsteller (in Zusammenarbeit mit Mills) folgende Arbeiten zur Verwaltung der Policen und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Plans aus:

Der Antragsteller führt weiterhin folgende Arbeiten aus:

1. Prämienverwaltung und -zahlung

- Prämienzahlungen
- monatliche Prämienberichte
- Optimierung der Prämienzahlungen. Regelmäßige Modifizierung der erforderlichen Prämien, um die Prämienzahlungen, die zur Beibehaltung der Policen erforderlich sind, auf einem Minimum zu halten, während neue Daten eingehen.

2. Durchführung von Barwertanalysen und Geldaufnahme gegen oder von Policen, wo dies im Rahmen des Plan gestattet ist und zu den im Plan dargelegten Zwecken

3. Aktives Management der Rückkaufswerte von Policen

4. Bearbeitung der Versicherten

- Überwachung des Statuses jedes Versicherten innerhalb des Portfolios
- Beibehaltung des direkten persönlichen Kontakts mit jedem Versicherten auf Quartalsbasis

5. Verwaltung von Gruppenversicherungen und Prämienbefreiungen

6. Bearbeitung der Ansprüche im Todesfall, wenn Policen fällig werden, und nach Möglichkeit Nutzung der Beziehungen zu den Versicherungsgesellschaften, um die Bearbeitung und Zahlung von Todesfalleleistungen zu beschleunigen

7. Kommunikation mit Investoren und Bereitstellung aktueller Informationen

- Verifizierung des Versicherungsschutzes auf jährlicher Basis und je nach Bedarf Erfassung von Daten und Schriftsätzen von Versicherungsgesellschaften
- Erfassung aktueller medizinischer Daten und Lebenserwartungsanalysen auf Verlangen des Monitors
- Beibehaltung, Aktualisierung und Verbesserung von policenbezogenen Datenbanken und Tabellenkalkulationen
- Aktualisierung von Datenbanken und verwaltungstechnische Bearbeitung der Anfragen von Investoren wie z.B. Sicherungsübergaben, Änderung der Anspruchsberechtigten usw.
- Beibehaltung des Kontakts mit allen Käufern, damit gewährleistet ist, dass die Verfahren für jeden Betroffenen nachvollziehbar sind

8. Beibehaltung des Internet-Zugangs für Investoren zur Online-Betrachtung von Dokumenten

- Beibehaltung von Tools zur Kommunikation mit den Käufern wie Webseite und Bereitstellung aktueller unternehmensspezifischer Informationen
9. **Auf Anfrage Erstellung schriftlicher Berichte für Käufer**
 10. **Bearbeitung von Käuferanfragen per Telefon, Fax oder E-Mail während der regulären Geschäftszeiten**
 11. **Tägliche Cashflow-Abstimmungen und -Berichte**
 12. **Regelmäßige Berichterstattung an den Monitor und die Käufer nach den Vorschriften des Gerichts**
 13. **Gewährleistung der Einhaltung aufsichtsbehördlicher Bestimmungen bezüglich der Policen**

Für den Fall, dass der Antragsteller aus irgendeinem Grunde diese Arbeiten nicht ausführt, ist der Monitor berechtigt, die unter Absatz 4.14 des Plans aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen; falls die Nichterfüllung von derartiger Dringlichkeit ist, dass es dem Monitor – bei angemessener Handlungsweise – nicht möglich ist, die nach Absatz 4.14 des Plans erforderliche schriftliche Mitteilung auszuhändigen, kann er innerhalb der möglicherweise gerichtlich festgelegten Fristen bei Gericht die Erteilung von Anweisungen beantragen.

ANHANG B

(Methode bei der Zahlung von Ausschüttungen aus dem ROI-Pool)

Die im ROI-Pool befindlichen Gelder werden vom Monitor in folgender Reihenfolge und nach Maßgabe folgender Bedingungen ausgezahlt:

ERSTENS: Wenn nach der Zahlung von einhundert Prozent (100 %) der ursprünglichen Kapitalanlage der Käufer noch Gelder im ROI-Pool zur Verfügung stehen, dann zahlt der Monitor Ausschüttungen an jeden Käufer, und zwar beruhend auf dem proportionalen Anspruch des jeweiligen Käufers, der nach folgender Formel berechnet wird:

2009 minus des Jahres, in dem der Käufer seine ursprüngliche Kapitalanlage getätigt hat;

plus (1);

multipliziert mit der ursprünglichen Kapitalanlage des Käufers;

das Produkt stellt dann den proportionalen Anspruch des Käufers auf Ausschüttungen aus den im ROI-Pool zur Verfügung stehenden Geldern dar.

BEISPIEL:

Käufer A hat im Jahr 2001 \$ 100.000 investiert, und Käufer B hat im Jahr 2005 \$ 100.000 investiert. Diese Käufer haben folgenden proportionalen Anspruch:

Käufer A – 2009 minus 2001 ergibt 8, plus 1 ergibt 9, multipliziert mit \$ 100.000 ergibt 900.000 ‘Einheiten’ zum Zwecke der Berechnung des Anteils des Käufers an den im ROI-Pool zur Verfügung stehenden Geldern.

Käufer B – 2009 minus 2005 ergibt 4, plus 1 ergibt 5, multipliziert mit \$ 100.000 ergibt 500.000 ‘Einheiten’ zum Zwecke der Berechnung des Anteils des Käufers an den im ROI-Pool zur Verfügung stehenden Geldern.

Derartige Ausschüttungen werden so lange gezahlt, bis allen Käufern zusammengefasst einhundertundzehn Prozent (110 %) ihrer ursprünglichen Kapitalanlage gezahlt wurde.

ZWEITENS: Der Monitor zahlt die nächsten USD 1.000.000 an den Antragsteller als eine Erfolgsprämie

DRITTENS: Alle Gelder, die sich danach noch im ROI-Pool befinden, werden (i) entsprechend der oben genannten Formel zu fünfundsiebzig Prozent (75 %) an die Käufer und (ii) zu fünfundzwanzig Prozent (25 %) an den Antragsteller ausgeschüttet.